

# **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Maroldsweisach (1. Änderungssatzung)**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Maroldsweisach folgende

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Maroldsweisach (1. Änderungssatzung):**

## **§1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Maroldsweisach vom 30.07.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende neue Fassung:

### **"§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren."

2. Nach § 9 wird folgender § 9 a neu eingeführt:

### **"§ 9 a Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	48,00 €/Jahr
bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	51,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	54,00 €/Jahr
über 10 m <sup>3</sup> /h	57,00 €/Jahr.

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 2,5 m<sup>3</sup>/h 48,00 €/Jahr

bis 6,0 m<sup>3</sup>/h 51,00 €/Jahr

bis 10 m<sup>3</sup>/h 54,00 €/Jahr

über 10 m<sup>3</sup>/h 57,00 €/Jahr.

(3) Für Grundstücke mit Kanalanschluss, aber ohne Wasseranschluss wird eine Grundgebühr in Höhe von 48,00 €/Jahr erhoben."

## §2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Maroldsweisach, 15. Oktober 2018



Wolfram Thein  
1. Bürgermeister

